

2.Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste"

<i>Fachamt:</i> Kämmerei <i>Bearbeitung:</i> Astrid Gaebel	<i>Datum</i> 25.11.2020
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Luckow (Entscheidung)	08.04.2021	Ö

Sachverhalt

Aus formellen Gründen muss der Beschluss vom 25.06.2020 zur Drucksache-Nr. 20/009/18 aufgehoben werden (siehe Anlage - Schreiben vom Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 17.11.2020).

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Luckow beschließt, ihren Beschluss vom 25.06.2020 zur Drucksache 20/009/18 aufzuheben.

Anlage/n

1	Schreiben LK Vorpommern-Greifswald öffentlich
---	---

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein		
fin. Auswirkungen im Haushalt berücksichtigt		X	Deckung durch:	Produkt Sachkonto
Liegt eine Investition vor?		X	Folgekosten	

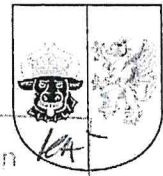
Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde



Eingang
Stadt Eggesin

19. NOV. 2020

Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Gemeinde Luckow
Der Bürgermeister
durch das Amt "Am Stettiner Haff"
Der Amtsvorsteher
Stettiner Straße 1
17367 Eggesin

Amt für Kommunalberatung/-aufsicht und Kreistagsbüro
Sachgebiet: Kommunalberatung/-aufsicht
Auskunft erteilt: Tatjana Marquardt
Funktion: SB Kommunalberatung/-aufsicht
Standort: Greifswald
Zimmer: 2.214
Telefon-Nummer: 03834 8760-1239
E-Mail: tatjana.marquardt@kreis-vg.de
Ihr Zeichen: ...
Ihre Nachricht vom: 17.07.2020
Mein Zeichen: 15.1
Datum: 17.11.2020

2. Satzungsänderung zur Satzung der Gemeinde Luckow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“, beschlossen am 25.06.2020

Verfahren gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V

Sehr geehrter Herr Schöne,

mit Schreiben vom 17.07.2020, Eingang bei der Rechts- und Kommunalaufsicht am 20.07.2020, wurde die durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Luckow am 25.06.2020 beschlossene o.g. Satzung gem. § 5 Absatz 4 KV M-V beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass in den vorgelegten Unterlagen die Verwendung der Begriffe „Änderungssatzung“ und „Satzungsänderung“ fälschlicherweise synonym erfolgt, was zu einem formellen Mangel führt. Eine Änderung von satzungsrechtlichen Regelungen bedarf – sofern nicht von einer Neufassung Gebrauch gemacht wird – einer Änderungssatzung oder einer Satzung zur Änderung der Ursprungssatzung. Lediglich ein Beschluss der Gemeindevertretung – ohne Einhaltung der an Satzungen gestellten formellen Anforderungen – führt nicht zu einer wirksamen Änderung einer Satzung. (PdK MV B-1, KV M-V § 5 4. 4.1, beck-online)

Für die Änderungen des geltenden Rechts stehen festgelegte Änderungstechniken zur Verfügung, die die Einheitlichkeit und die Übersichtlichkeit der Rechtsordnung wahren und bei den eingereichten Unterlagen nicht korrekt zur Anwendung kamen. Die Formerfordernisse könnten einer gerichtlichen Überprüfung möglicherweise nicht standhalten. Für den Fall, dass die Satzung vom OVG für nichtig erklärt wird, teilt das auf sie fußende Ortsrecht dieses Schicksal, was bspw. die Erstattung von rechtswidrig erhobenen Abgaben zur Folge haben könnte. (PdK MV B-1, KV M-V § 5 4.2. 4.2.2 4.2.2.2, beck-online)

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Bankverbindungen
Sparkasse Vorpommern
IBAN:DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC:NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC:NOLADE21PSW

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Der Beschluss der Gemeindevertretung lautet: „Die Gemeindevertretung Luckow beschließt für 2021 die 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Luckow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“. Die Drucksache 20/009/18 bezieht sich allerdings auf die 2. Satzungsänderung der Satzung. Ebenfalls trägt die vorgelegte Unterlage die Bezeichnung „2. Satzungsänderung zur Satzung ...“

Satzungsänderungen sind wie der Erlass von Satzungen zu behandeln (vgl. auch § 22 Abs. 3 Nr. 6), dies gilt auch für die Formvorschriften nach dem Satzungsbeschluss gem. § 5 Abs. 4 S. 6. Nur durch formgerechte Satzungen können Satzungen geändert werden (vgl. OVG Schleswig, NVwZ-RR 2000, 313). (Schw. Kommentierung, RZ 3 zum § 5 KV M-V.)

Der Formfehler beschränkt sich somit auf die Bezeichnung der Satzung. Der inhaltliche Aufbau – die Formulierungen in der Präambel, im Artikel 1 sowie im Artikel 2 sind in Ordnung.

Ferner gilt es zu beachten, dass es gegen ein ordnungsgemäßes Verfahren spricht, wenn die Ausfertigung am gleichen Tag wie die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung erfolgt (OVG Magdeburg, Beschl. Vom 24.11.2010- 4 K 368/08 -, BeckRS 2010, 56938). (PdK M-V B-1, KV M-V § 5 4.4.3, beck-online)

Die verletzten Formvorschriften sind wesentlich und verstoßen gegen Vorschriften der KV M-V. Hiermit wird die Gemeinde aufgefordert, den gefassten Beschluss aufzuheben und die Beschlussfassung ordnungsgemäß, unter Berücksichtigung des beiliegenden Musters für eine Änderungssatzung, zu wiederholen. Die Neuausfertigung der Satzung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Praefcke
Sachgebietsleiter
Sachgebiet Kommunalberatung/-aufsicht

